

Positionen abzurechnen. Nachteil: Während die Positionen 31010 bis 31013 außerhalb mengenbegrenzender Maßnahmen wie RLV extra vergütet werden, fallen die nach anderen EBM-Positionen abgerechneten Leistungen in die RLV, falls sich überhaupt eine Berechnungsmöglichkeit ergibt, denn die in der Regel präoperativ durchzuführenden Untersuchungen (ausgenommen Laborleistungen) sind mit der Versichertenpauschale abgegolten.

► Kassenabrechnung

Kapselendoskopie ab 1. Juli 2014 in den EBM aufgenommen

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte bereits im November 2010 die Kapselendoskopie des Dünndarms bei der Indikation „obskure gastrointestinale Blutung“ in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. |

Neue Ziffer für
Kinderärzte mit
Zusatz „Kinder-
Gastroenterologie“

Der Bewertungsausschuss hat – mehr als drei Jahre nach diesem Beschluss – für diese neue Leistungen mit Wirkung zum 1. Juli 2014 entsprechende Abrechnungspositionen in den EBM aufgenommen, und zwar für die Durchführung einer Kapselendoskopie (Nr. 13425) sowie die Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie (Nr. 13426). Für Kinder- und Jugendmediziner mit der Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie wurden entsprechende Gebührenpositionen in den Abschnitt 4.5.1 (Nrn. 04528 und 04529) aufgenommen. Die Bewertung beträgt 1.139 Punkte (Nrn. 13425 und 04528) bzw. 2.435 Punkte (Nrn. 13426 und 04529). Die Vergütung dieser neuen Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Den Wortlaut des Beschlusses mit den tragenden Gründen finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de unter der Rubrik „Bewertungsausschuss/Beschlüsse/2014-328. BA“.

► Kassenabrechnung

Ultraschallscreening in der Schwangerenvorsorge: Nr. 01771 bei Mehrlingsschwangerschaften ab 1. Juli 2014 mehrfach berechenbar

| Für die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie im 2. Trimenon hatte der Bewertungsausschuss zum 1. Januar 2014 die Nr. 01771 als Zuschlag zur Nr. 01770 neu in den EBM aufgenommen. Der Beschluss sah allerdings vor, dass diese Zuschlagsposition nur einmal im Behandlungsfall, also auch bei Mehrlingsschwangerschaften nur einmal berechnet werden kann. |

Mehr Mehrlinge =
mehr Aufwand!
Das wird nun auch
honoriert

Da die fetalen Strukturen jedes Feten einzeln zu untersuchen und zu beurteilen sind, erhöht sich bei Mehrlingsschwangerschaften der in der Nr. 01771 abgebildete Behandlungsaufwand entsprechend der Zahl der Mehrlinge. Der Bewertungsausschuss hat deshalb die zweite Anmerkung zur Nr. 01771 dahingehend angepasst, dass diese im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft mehrfach je Schwangerschaft entsprechend der Zahl der Mehrlinge berechnungsfähig ist.